

**Friedhofsgebührenordnung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst  
für den Friedhof in Sendenhorst**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 42 der Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst für den Friedhof in Sendenhorst in der Fassung vom 17.08.2023 am 17.08.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst in Sendenhorst - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NRW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

#### § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

#### § 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

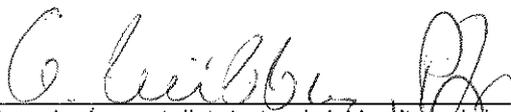
#### § 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.05.2011 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Sendenhorst, den 17.08.2023

Die Katholische Kirchengemeinde  
St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
Mitglied des Kirchenvorstandes

  
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus  
Sendenhorst für den Friedhof in Sendenhorst vom 17.08.2023**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

**§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes**

1.	Reihengrab	951,24 Euro
2.	Wahlgrab je Grabstelle	970,08 Euro
2.1	Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2 für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle	557,12 Euro
3.	Urnenwahlgrab je Grabstelle	935,19 Euro
	Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 3 für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle	557,12 Euro
4.	Rasengräber inkl. Pflege – ohne Gestaltungsmöglichkeiten – + Grabplatte gemäß § 6 Abs. 1	
	a) Rasen-Sargreihengrab	2.883,16 Euro
	b) Rasen-Sargwahlgrab, je Grabstelle	2.900,60 Euro
	c) Rasen-Urnenwahlgrab, je Grabstelle	1.701,68 Euro
4.1	Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen-Sargwahlgrabstätte gem. § 1 Abs. 4 b) zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 b) für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle + Gebühr Grabplatte gemäß § 6 Abs. 2	557,12 Euro
4.2	Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Rasen-Urnenwahlgrabstätte gem. § 1 Abs. 4 c) zzgl. 1/30 der Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 c) für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung je Grabstelle + Gebühr Grabplatte gemäß § 6 Abs. 2	557,12 Euro
5.	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	934,32 Euro

**§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen oder beantragten Nutzungsverlängerung. Bei Bestattungen von Kindern oder Tot- und Fehlgeburten werden die Gebühren gemäß gewählter Grabart anteilig der Ruhefrist des Verstorbenen nach § 13 der Friedhofssatzung erhoben.

**§ 3 Gebühren für die Grabbereitung**

Die Grabbereitung (Abräumen, Ausheben, Verfüllen) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von einem von der Kirchengemeinde bestimmten Unternehmer be-

rechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande.

#### **§ 4 Umbettungen und Exhumierung**

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar von einem von der Kirchengemeinde bestimmten Unternehmer berechnet, den der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande.

#### **§ 5 Verwaltungsgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmals / einer Grabeinfassung           | 22,00 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungsantrages / Exhumierungsantrages | 60,00 Euro |

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Kosten pro Grabplatte (verbindlich) bei Rasengräbern                  | 428,40 Euro |
| 2. Kosten für die nachträgliche Gravur bei Zweitbestattung (verbindlich) | 249,90 Euro |

#### **§ 7 Pflegegebühr bei Vernachlässigung**

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung - sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt - nach Androhung und Festsetzung, nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.05.2011 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

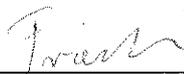
Sendenhorst, den 17.08.2023

Die Katholische Kirchengemeinde  
St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
Mitglied des Kirchenvorstandes

  
Mitglied des Kirchenvorstandes